

# RS Vwgh 2020/1/14 Ro 2018/16/0046

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.01.2020

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

## Norm

GebG 1957 §33 TP17 Abs1 Z1

VwGG §28 Abs1 Z4

## Rechtssatz

Im Rahmen des durch den Revisionspunkt abgesteckten Prozessthemas, welches eine Bestreitung der Gebührenfestsetzung für einzelne Wetten dem Grunde nach erfasst, stellt sich die von der Revisionswerberin im Zusammenhang mit der Höhe der Bemessungsgrundlage aufgeworfene Rechtsfrage nicht (vgl. auch VwGH 25.7.2019, Ra 2018/16/0148).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RO2018160046.J04

## Im RIS seit

10.03.2020

## Zuletzt aktualisiert am

10.03.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)